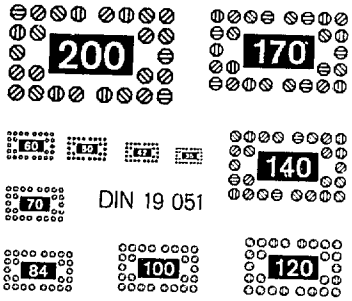

9.429.

Statut

des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder Deutschlands.

Gültig vom 1. Juli 1907.

Hamburg.
Druck von Fr. Meyer, Eilbeck, Friedenstr. 4.

A 96 - 05504

A 96 - 05504
Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

1. Zweck des Verbandes.

§ 1. Der Verband hat den Zweck, die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder durch Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege nach Maßgabe des § 152 der Reichsgewerbeordnung zu wahren und zu fördern.

Mittel zu diesem Zwecke sind:

a) Mündliche und schriftliche Agitation, Aufklärung der Mitglieder durch Abhaltung von Vorträgen, Besprechung der ins Gewerbe eingreifenden Tagesfragen in den regelmäßig abzuhaltenden Versammlungen der Filialen;

b) Aufnahme statistischer Erhebungen zur Erforschung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse;

c) Errichtung von Bibliotheken, Regelung des Herbergswesens und des Arbeitsnachweises;

d) Gewährung von Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten, Unfall-, Invaliditäts- und Alterswersicherungsangelegenheiten;

e) Ferner kann an die auf der Reise befindlichen und kranken Mitglieder, an die infolge ihrer Verbandstätigkeit gemaßregelten und durch Agitation geschädigten, an die Angehörigen verstorbener Mitglieder, sowie für die verstorbene Ehefrau und Kinder unter 14 Jahren Unterstützung gewährt werden, desgleichen bei Arbeitseinstellungen, Aussperrungen und an in Haft befindliche Mitglieder.

2. Beitritt.

§ 2. Jede im Beruf als Arbeitnehmer tätige Person, welche die festgesetzten Statuten und Bestimmungen des Verbandes anerkennt, kann Mitglied werden.

§ 3. Die Aufnahme erfolgt durch die in den Filialen gewählten Verwaltungsmitglieder oder die dazu ernannten Vertrauensleute. Die Aufnahme ist vollzogen durch Einhändigung des Mitgliedsbuches, indem der bezahlte Betrag für Eintritt und einen Wochenbeitrag durch Einkleben von Marken quittiert ist.

Mitglieder in- und ausländischer Berufsvereine, sowie Berufskollegen, die aus Gründen des Arbeitsverhältnisses Mitglied anderer Gewerkschaften sind, können ohne die Entrichtung des Eintrittsgeldes aufgenommen werden, wenn sie sich innerhalb der Zeit von 4 Wochen vom Tage des Austritts an gerechnet, zur Aufnahme melden.

Mitgliedern aus Zentralorganisationen, die der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossen sind, wird beim Uebertritt die Zahl der nachweisbar geleisteten Wochenbeiträge in Anrechnung gebracht. Die Mitgliedsbücher werden in diesem Falle nur durch die Hauptverwaltung ausgestellt. Die alten Mitgliedsbücher verbleiben zwecks Nachweis der früheren Mitgliedschaft bei der Hauptverwaltung und werden nur dann ausgehändigt, wenn ein weiterer Uebertritt zu einer anderen Gewerkschaft dieses bedingt.

Die Mitgliedsbücher sind in allen Fällen Eigentum des Verbandes und werden dafür Gebühren nicht erhoben.

Wird die Aufnahme in den Verband verweigert, oder entstehen Differenzen über die Anrechnung der Mitgliedschaft, so kann Beschwerde beim Vorstand oder Ausschuß, in letzter Instanz bei der Generalversammlung geführt werden.

§ 4. Das Eintrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 1 ℳ, für weibliche Mitglieder 50 ₰, wovon 30 resp. 40 ₰ an die Hauptkasse abzuführen sind, während 20 resp. 10 ₰ der Filialkasse verbleiben.

Verloren gegangene und unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher werden neu ersetzt und betragen die Ausstellungskosten 50 ₰. Diese Bücher werden als Duplikat besonders bezeichnet. Die Ausfertigung der Duplikate für Mitglieder, die noch kein volles Jahr der Organisation angehören, erfolgt durch die Filialverwaltung, bei länger organisierten Mitgliedern geschieht die Ausfertigung durch die Hauptverwaltung.

3. Beitrag.

§ 5. Der Beitrag für männliche Mitglieder darf in den 35 Sommerwochen, vom 1. März bis 31. Oktober, nicht unter 50 ₰, in den 17 Winterwochen vom 1. November bis Ende Februar nicht unter 20 ₰ betragen. Von den Sommerbeiträgen werden 40 ₰ und von den Winterbeiträgen 15 ₰ an die Hauptkasse abgeführt.

Der Beitrag für weibliche Mitglieder beträgt pro Woche 20 ₰, wovon 15 ₰ an die Hauptkasse abzuführen sind.

Mitglieder, welche in einem Lohngebiet wo höhere Beiträge gezahlt werden, arbeiten, haben den dort üblichen Beitrag an die Filiale oder Zahlstelle ihres Wohnortes zu zahlen.

Die Erhebung eines höheren Beitrages innerhalb einer Filiale unterliegt der Genehmigung des Vorstandes.

In außerordentlichen Fällen steht dem Vorstand und Ausschuß das Recht zu, eine Erhöhung der Beiträge für die Hauptkasse auszuschreiben.

Einzelmitglieder, welche an Orten arbeiten, wo sich keine Verwaltungsstelle der Vereinigung befindet oder im Auslande Befindliche haben den Beitrag von 50 und 20 ₰ voll an die Hauptkasse einzusenden.

Invalide und altersschwache Mitglieder, die bereits 20 Jahre der Organisation angehört haben, sowie die-

jenigen, welche über 13 Wochen krank sind, sind vom Beitrag befreit.

Während der Zeit militärischer Uebungen werden keine Beiträge erhoben, wenn die Meldung innerhalb 14 Tagen bei der Hauptkasse erfolgt. Zum Zwecke der Meldung ist das Mitgliedsbuch einzusenden.

Die beitragsfreien Wochen werden von den Filialverwaltungen durch besondere von der Hauptverwaltung zu liefernde Marken quittiert, die jedoch kein Anrecht auf Krankenunterstützung begründen.

4. Austritt und Ausschluß.

§ 6. Der Austritt aus dem Verbande kann zu jeder Zeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung erfolgen. Die Beiträge müssen bis zur Austrittserklärung bezahlt werden, sonst wird das betreffende Mitglied als wegen rückständiger Beiträge gestrichen betrachtet.

Wer länger als vier Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, ohne um Stundung nachgesucht zu haben, hat das Anrecht auf Unterstützung verloren.

Eine Stundung der Beiträge durch die Filialverwaltung darf 13 Wochen nicht übersteigen; jede weitere Stundung kann nur durch den Vorstand erfolgen. Die Stundung ist in den Beitragsrubriken zu vermerken.

Bei Mitgliedern, welche länger als 1 Jahr das Gewerbe selbständig betreiben, erlischt die Mitgliedschaft; jedoch können solche Mitglieder ihre Mitgliedschaft auf Antrag bei der Filialverwaltung und unter Zustimmung einer Mitgliederversammlung weiter behalten.

§ 7. Ausgeschlossen wird:

a) wer Gelder der Vereinigung veruntreut;
b) wer im Lohnkampfe als Streikbrecher fungiert;
c) wer wissentlich gegen die Organisation und deren Einrichtungen verstößt;

d) wer den Anordnungen des Vorstandes oder der Filialverwaltung, soweit solche durch dieses Statut begründet sind, nicht Folge leistet.

Der Ausschluß eines Mitgliedes geschieht in der Filialversammlung mittelst geheimer Abstimmung, das betreffende Mitglied ist zu dieser Versammlung besonders einzuladen. Für den Ausschluß müssen zwei Drittel der Abstimmenden sein. Bei Einzelmitgliedern geschieht der Ausschluß durch den Vorstand. Jeder Ausschluß ist dem Vorstand bekannt zu geben, eventuell im Vereins-Anzeiger zu veröffentlichen.

Der Ausschluß einer Filiale erfolgt, wenn dieselbe in zwei aufeinander folgenden Quartalen nicht abrechnet.

Ferner kann der Ausschluß einer Filiale auf Beschluß des Vorstandes und Ausschusses erfolgen, wenn diese ihren Verpflichtungen gegen den Verband, wie sie im Statut begründet sind, nicht nachkommt, insbesondere wenn die der Hauptkasse gehörenden Beiträge für irgend welche lokalen Angelegenheiten ohne Zustimmung des Vorstandes verwendet werden:

Mitglieder, welche von einer Filiale ausgeschlossen wurden, können innerhalb vier Wochen Beschwerde beim Vorstande führen, nach Abweisung durch diesen beim Ausschuß und in letzter Instanz bei der Generalversammlung.

Mitglieder von ausgeschlossenen oder ausgetretenen Filialen, welche ihren Verpflichtungen in der Beitragszahlung nachgekommen sind, können ihr Anrecht an die Vereinigung erhalten, wenn sie sich innerhalb vier Wochen bei der nächstgelegenen Filiale, oder beim Vorstand als Einzelmitglieder anmelden.

Ausgeschlossene Filialen oder ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anrecht an das Vermögen oder auf Unterstützung des Verbandes.

§ 8. Ausgetretene oder gestrichene Mitglieder können nach Zahlung des Eintrittsgeldes jederzeit wieder eintreten. Ausgeschlossene Mitglieder können nur von der

betreffenden Filiale, in welcher der Ausschluß erfolgte, mit Zweidrittel-Majorität oder durch den Vorstand aufgenommen werden.

Jedes Mitglied ist bei einem etwaigen Aufenthaltswechsel verpflichtet, sich unter Vorlage des Mitgliedsbuches innerhalb 14 Tagen bei der bisherigen Filiale ab- und in gleicher Weise am neuen Aufenthaltsorte anzumelden. Keine Filialverwaltung ist berechtigt, die Anmeldung von Mitgliedern, die dieser Bestimmung nicht vollauf genügt haben, anzunehmen.

Mitglieder, welche in andere Organisationen übertreten oder nach dem Auslande gehen und dort einer fachgewerblichen Organisation beitreten, sowie Mitglieder, die zum Militär einberufen werden, oder solche, die sich in Strafhaft befinden, sich in allen Fällen ordnungsgemäß abmelden, können bei ihrer Rückkehr durch Meldung innerhalb vier Wochen bei einer Filiale ihre früheren Anrechte wieder erlangen. Die Filialen haben derartige Meldungen sofort dem Vorstande zu unterbreiten.

5. Filialverwaltung.

§ 9. Die Verwaltung der Filialen besteht aus: a) einem Bevollmächtigten; b) einem Kassierer; c) einem Schriftführer; d) zwei Stellvertretern.

In größeren Filialen kann ein 2. Vorsitzender und 2. Kassierer vorhanden sein.

Die Verwaltungsmitglieder sind jedes Jahr in der im 1. Quartal stattfindenden Generalversammlung, die nicht nach dem 1. März stattfinden soll, zu wählen, soweit es sich nicht um den Bevollmächtigten und Kassierer als Angestellte der Filiale handelt. Nicht wiedergewählte Verwaltungsmitglieder bleiben so lange im Amte, bis die Bestätigung der neuen Verwaltung durch den Vorstand erfolgt.

Der Bevollmächtigte hat die Namen und Adressen sämtlicher der Verwaltung angehörenden Mitglieder dem Vorstande einzusenden.

Zur Kontrolle des Kassenwesens müssen zwei Revisoren gewählt werden, welche monatlich einmal die Kasse zu revidieren haben. Jeder Revisor hat das Recht, unter Zuziehung des Bevollmächtigten oder Schriftführers zu jeder Zeit die Kasse zu revidieren. Die Filialverwaltungen und Revisoren bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.

Der Vorstand sowie die Agitationskommissionen sind jederzeit berechtigt, außerordentliche Kontrolle vorzunehmen, und sind den Beauftragten sämtliche Bücher, Belege und die vorhandenen Kassenbestände vorzulegen.

§ 10. Die Filialkassierer, Bevollmächtigten, Schriftführer, sowie Revisoren sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß spätestens 14 Tage nach Quartalsschluß die Abrechnung fertiggestellt, revidiert und mit den der Hauptkasse gehörenden Geldern an den Hauptkassierer eingesandt wird. Ferner sind die Verwaltungsmitglieder verpflichtet, in allen Vereinsangelegenheiten die statutengemäßen Anordnungen des Vorstandes unbedingt auszuführen.

6. Hauptverwaltung.

§ 11. Der Vorstand besteht aus neun Personen und zwar aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden, Kassierer, Sekretär und 5 Stellvertretern.

Die ersten vier werden durch die Generalversammlung, die letzten fünf Mitglieder in der am Orte befindlichen Filiale, wo die Hauptverwaltung ihren Sitz hat, gewählt. Die letzteren haben aus dem Vorstand auszuscheiden, wenn sie als Hülfsarbeiter oder als Angestellte der Organisation fungieren.

§ 12. Der Vorstand hat die Gesamtvereinigung nach Innen und nach Außen zu vertreten; desgleichen ist die Erledigung aller Angelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtiges Statut festgelegt, aber Vereinsangelegenheiten sind, demselben übertragen. Ferner hat der Vorstand:

1. die Aufrechterhaltung der Vereinsstatuten zu überwachen und alle von der Generalversammlung gefaßten

Beschlüsse zu veröffentlichen und zur Durchführung zu bringen;

2. die Kassenangelegenheiten zu erledigen und den vierteljährlichen und jährlichen Kassenbericht aufzustellen und zu veröffentlichen;
3. statistische Erhebungen innerhalb des Berufes vorzunehmen und den Mitgliedern zu unterbreiten;
4. die statutarisch festgesetzten und außerordentlichen Generalversammlungen im Einverständnis mit dem Ausschuß einzuberufen;
5. Bestimmungen zu treffen über Ort und Zeit der Generalversammlung und für die rechtzeitige Veröffentlichung der eingegangenen Anträge und die Einteilung der Wahlkreise zwecks Wahl der Delegierten Sorge zu tragen.

Für Neuanordnungen, soweit dieselben nicht durch das Statut oder die Generalversammlung festgelegt sind, hat der Vorstand die Zustimmung des Ausschusses einzuholen.

§ 13. Die Amtsdauer des Vorstandes dauert von Generalversammlung zu Generalversammlung.

§ 14. Scheidet ein besoldetes Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus oder ist dauernd verhindert, seinen Geschäften nachzukommen, so haben Ausschuß und Vorstand aus den durch Ausschreibung eingelaufenen Bewerbungen und Vorschlägen der Filialen, für den geeigneten Ersatz zu sorgen. Scheiden von den übrigen Vorstandsmitgliedern welche aus, so hat die Filiale, bei welcher sich der Sitz des Vorstandes befindet, durch Wahl für Ersatz zu sorgen.

§ 15. Der Vorstand hat das Recht, in Gemeinschaft mit dem Ausschuß jedes Mitglied des Vorstandes sowie des Ausschusses mit ¾-Majorität von seinem Amte zu entsetzen, sofern sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten desselben den Interessen der Vereinigung zuwiderläuft.

§ 16. Mitglieder des Vorstandes dürfen ein Amt in der Filialverwaltung nicht bekleiden.

7. Ausschuß.

§ 17. Der Ausschuß besteht aus neun Mitgliedern. Die Wahl des Obmannes geschieht durch die Generalversammlung, die der übrigen Ausschußmitglieder durch die Filiale, wo der Ausschuß seinen Sitz hat. Die Ausschußmitglieder dürfen ein Amt in der Filialverwaltung oder Agitationskommission nicht bekleiden.

Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit des Vorstandes zu überwachen und über eingegangene Beschwerden gegen den Vorstand zu entscheiden, insbesondere ist, soweit dieses in dem Statut nicht schon vorgesehen ist, die Zustimmung des Ausschusses erforderlich bei:

1. Festsetzung des Ortes, der Zeit und Tagesordnung der Generalversammlung.
2. Festsetzung der Wahlkreiseinteilung und des Wahlreglements für die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung.
3. Abschluß von Kartellverträgen mit anderen Verbänden.
4. Ausschluß einer Filiale aus dem Verbande gemäß § 7 Abs. 3.
5. Die Anstellung von besoldeten Verwaltungsmitgliedern und Hülfsarbeitern.
6. Die Bewilligung von besonderen Zuschüssen an die Filialen.
7. Die Vornahme von Urabstimmungen und Formulierung der betreffenden Anträge.
8. Ausnahmen, die im Statut nicht festgelegt sind, sowie Abänderungen bestehender Bestimmungen und Beschlüsse, die durch besondere, nicht vorhergesehene Umstände erforderlich erscheinen.

Ist die Zustimmung zu den Beschlüssen erfolgt, so hat der Vorstand das Weitere zu veranlassen und die Angelegenheiten nach beiderseitiger Vereinbarung zu erledigen.

Entstehen zwischen Vorstand und Ausschuß Streitfragen über Verwaltungs-Angelegenheiten, Taktik bei

Streiks und dergleichen und kommt eine Verständigung auf schriftlichem Wege nicht zustande, dann haben beide Körperschaften unverzüglich zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammenzutreten, in welcher die Majorität endgültig über den Streitpunkt entscheidet.

8. Generalversammlung.

§ 18. Alle zwei Jahre findet eine Generalversammlung statt. Dieselbe wird von nach dem Wahlreglement gewählten Delegierten beschickt. Der Vorstand und Ausschuß bestimmen den Ort und haben denselben drei Monate zuvor im Vereins-Anzeiger mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Tagesordnung erstreckt sich:

1. über den Rechenschaftsbericht der Hauptverwaltung und des Ausschusses;
2. auf alle die Vereinigung betreffenden Punkte (Anträge, Abänderungen);
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und Festsetzung der Diäten und Gehälter. Bestimmung der Orte für den Sitz des Vorstandes und Ausschusses.

§ 19. Zur Wahl der Delegierten wird die Abrechnung des letzten Jahres zugrunde gelegt. Auf 250 Mitglieder kommt ein Delegierter, auf je weitere 750 Mitglieder ein Delegierter mehr. Filialen mit weniger als 250 Mitgliedern werden zu einer Wahlabteilung verschmolzen. Die Wahlkreiseinteilung wird vom Vorstande und Ausschuß aufgestellt, gebundene und Doppelmandate sind unzulässig.

Auf der Generalversammlung haben die besoldeten Vorstandsmitglieder, der Redakteur des Verbandsorgans, sowie der Obmann des Ausschusses zu erscheinen. Dieselben haben Stimmrecht.

9. Vereinsvermögen, Revision.

§ 20. Das Einkommen des Verbandes besteht: 1. aus den Eintrittsgeldern; 2. aus den festen Beiträgen; 3. aus den freiwilligen Beiträgen.

§ 21. Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besteht: 1. in den angelegten Kapitalien; 2. in den Kassenbeständen; 3. in dem Inventar.

§ 22. Die Gelder werden auf den Namen des Verbandes angelegt. Zur Erhebung bedarf es der Gegenzeichnung des Vorsitzenden und des Kassierers; in Vertretung des ersteren zeichnet der zweite Vorsitzende.

§ 23. Zur Kontrolle der Hauptkasse werden zwei Revisoren gewählt, und zwar in dem Orte der Filiale, wo der Vorstand seinen Sitz hat. Die Revisoren dürfen ein Amt in der Filiale nicht bekleiden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

§ 24. Die Quartalsabschlüsse sind sowohl für die Hauptkasse wie Filialen 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober zu vollziehen, der Jahresabschluß hat am 1. Januar jedes Jahres zu erfolgen.

§ 25. Die Abrechnungen müssen von den beiden Revisoren, dem Vorsitzenden resp. Bevollmächtigten, Kassierer und Schriftführer durch Namensunterschrift beglaubigt werden.

§ 26. Denjenigen Filialen, welche ohne Genehmigung des Vorstandes vier Wochen nach Quartalsabschluß nicht abgerechnet oder das der Hauptkasse zufallende Geld nicht abgeliefert haben, werden in der Bekanntmachung des Vereins-Anzeigers veröffentlicht und wird denselben die Zeitung entzogen.

§ 27. Löst sich eine Filiale auf, so sind sämtliche Bücher, Marken und sonstige Utensilien, sowie der gesamte Kassenbestand, auch sonstige Gelder der Filiale, an die Hauptkasse einzuliefern und werden dieselben dem Gesamtvermögen zugeschrieben.

10. Vereinsorgan.

§ 28. Organ des Verbandes ist der Vereins-Anzeiger, welcher an dem Orte erscheint, wo der Vorstand seinen Sitz hat. Derselbe wird den Filialen nach Zahl der Mit-

glieder zugestellt. Mitglieder, welche sechs Wochen im Rückstande, und Filialen, welche vier Wochen mit der Abrechnung im Rückstande sind, verlieren jedes Anrecht darauf.

Einzelmitgliedern wird das Organ nur geliefert bis zum Tage, wo dieselben mit den Beiträgen nicht länger als vier Wochen im Rückstand sind.

Die Aufsicht über die Schreibweise des Vereins-Anzeigers unterliegt dem Vorstande. Der verantwortliche Redakteur wird auf der Generalversammlung gewählt.

Mehrbestellungen müssen volle acht Tage vor dem Erscheinen bei der Expedition eingereicht sein, wenn sie Berücksichtigung finden sollen.

Beschwerden irgend welcher Art über den Vereins-Anzeiger sind dem Ausschuß zu unterbreiten.

Gegen die Entscheidungen kann Rekurs bei der Generalversammlung erhoben werden.

11. Urabstimmung.

§ 29. Werden durch Gesetz Statutenänderungen bedingt oder im Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung geboten erscheint, so haben Vorstand und Ausschuß die Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

12. Schlußbestimmung.

§ 30. Die Auflösung des Verbandes kann jede Generalversammlung, wenn Zweidrittel-Majorität dafür ist, beschließen.

Bei allen übrigen Abstimmungen, Wahlen 2c. entscheidet absolute Majorität.

Bei Auflösung wird das Vermögen im Sinne unserer Vereinsbestrebungen verwendet, worüber die Generalversammlung beschließt. Wird der Verband in einer anderen Art als durch die Generalversammlung aufgelöst, so haben

der Vorstand und der Ausschuß im obigen Sinne darüber zu verfügen.

Sämtliche Unterstützungen seitens des Verbandes sind freiwillige und besteht ein Klagerecht nicht hierauf.

Bei Anträgen auf Rechtsschutz, Maßregelung, Inhaftierten- oder Umzugsunterstützung sind die vom Vorstande zugesandten Formulare zu benutzen.

Streikreglement.

§ 1. Sämtliche Streiks innerhalb des Verbandes unterliegen der Oberleitung des Vorstandes.

§ 2. Filialen, welche den Eintritt in eine Lohnbewegung — Angriffsstreik — beabsichtigen und auf die finanzielle Unterstützung der Hauptkasse reflektieren, haben dies durch die Filialverwaltung mit den ersten Vorbereitungen dem Vorstande zu melden und einen Streik-Fragebogen zu verlangen, um durch wahrheitsgemäße Beantwortung desselben dem Vorstande die genaue Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse zu ermöglichen.

§ 3. Gesuche um Genehmigung von Angriffsstreiks müssen genaue Angaben nach den Vorschriften des vom Vorstande zugesandten Streik-Fragebogens enthalten.

§ 4. Die Prüfung der Gesuche um Genehmigung von Angriffsstreiks können nur dann Berücksichtigung finden, wenn von den beteiligten Verbandsmitgliedern ein dahin gehender Beschluß in geheimer Abstimmung mit Zweidrittel-Majorität gefaßt und zwei Monate vorher beim Vorstande angezeigt wird.

§ 5. Die Genehmigung um Unterstützung eines Streiks seitens des Vorstandes ist abhängig von den jeweiligen Arbeitsverhältnissen und der Stärke der Organisation, sowie den zur Unterstützung vorhandenen Mitteln.

§ 6. Aussperrungen, Gesuche um Genehmigung von Abwehrstreiks, d. h. Streiks, bei denen es sich um Ver-

teidigung der bestehenden Verhältnisse handelt, sind sofort, nachdem die Absicht der Unternehmer, die Lage der Kollegen weiter zu verkümmern, bekannt wurde, einzureichen.

§ 7. Ist die Genehmigung zur Arbeitseinstellung seitens des Vorstandes erfolgt, so ist demselben nunmehr zu berichten, wann die entscheidende Mitgliederversammlung zwecks Proklamierung des Streiks stattfindet, um rechtzeitig einen Vertreter des Vorstandes zwecks Kontrolle und Unterstützung der Streikleitung entsenden zu können.

§ 8. Sämtliche genehmigten Streiks und Aussperrungen werden nach einer Karenzzeit von zwei Tagen (ausschließlich Sonntags) vom 3. Tage an aus der Hauptkasse unterstützt. Bei partiellen Streiks (Werkstellensperren), die gegen Verschlechterung oder Nichtdurchführung des bestehenden Lohntarifs geführt werden müssen, kann die Unterstützung vom ersten Tage an bezahlt werden.

Die Auszahlung der Streikunterstützung ist eine wöchentliche und zwar erfolgt diese Montags oder Dienstags für die vergangene Woche. Rückständige Beiträge werden von der Unterstützung in Abzug gebracht.

§ 9. Die Unterstützung beträgt für männliche Mitglieder nach 13wöchiger Mitgliedschaftsdauer:

Für Ledige:

Mitgliedschaft	pro Tag	pro Woche
14—52 Wochen	1.50 ℳ	9.— ℳ
53 Wochen 2c.	2.— „	12.— „

Mitglieder, welche 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit eintreten oder eingetreten sind, haben Anspruch auf obige Unterstützung von 9 ℳ pro Woche.

Für Verheiratete:

Mitgliedschaft	pro Tag	pro Woche
14—52 Wochen	2.— ℳ	12.— ℳ
53 Wochen 2c.	2.50 „	15.— „

Streikunterstützung an Mitglieder unter 13 Wochen kann nur unter besonderer Zustimmung des Vorstandes verabfolgt werden. Wo diese Zustimmung vorliegt, werden nachstehende Sätze als Unterstützung verabfolgt:

Für Ledige: pro Tag 1 ℳ, oder pro Woche 6 ℳ.
Für Verheiratete: pro Tag 1.50 ℳ, oder pro Woche 9 ℳ.

Verheiratete Mitglieder erhalten außer vorgenannter Unterstützung für jedes nicht der Schule entlassene Kind pro Woche 1 ℳ. Wenn es sich bei der Berechnung um einzelne Tage handelt, dann wird pro Tag 20 ₰ gerechnet.

Ledige Mitglieder, die nachweislich die alleinigen Ernährer ihrer Angehörigen sind, beziehen die Unterstützungssätze der Verheirateten.

Die Streikunterstützung darf bei verheirateten Mitgliedern

bis zu	13 Wochen	Mitgliedschaft	nicht über		14.— ℳ
„ „	52	„	„	„	17.— „
über	52	„	„	„	20.— „

betragen.

Die Unterstützung für weibliche Mitglieder beträgt pro Woche 6.— ℳ, pro Tag 1 ℳ; für jedes vaterlose Kind pro Woche 1 ℳ.

Die bei Streiks gesammelten und aus Filialmitteln vorhandenen oder in der Filialkasse befindlichen Gelder dürfen nur unter Zustimmung des Vorstandes zur Unterstützung bei Streiks oder Aussperrungen verwendet werden. Ohne Genehmigung des Vorstandes darf keine höhere als die statutarisch festgesetzte Streikunterstützung gezahlt werden. Die nach Beendigung des Streiks verbleibenden Gelder sind an die Hauptkasse einzusenden.

Bei der durch die Maifeier entstandenen Aussperrung und Maßregelung erhalten die länger als 13 Wochen dem Verbande angehörenden Mitglieder nach Ablauf der zweiten Woche die im Statut bestimmte Streikunterstützung, wenn dreiviertel der im Betriebe beschäftigten Mitglieder die Arbeitsruhe beschlossen haben.

§ 10. Die Leitung des Streiks hat die Filialverwaltung zu übernehmen; jedoch kann durch Wahl von Mitgliedern diese ergänzt werden. Je nach der Größe des Ortes kann die Leitung aus 3—7 Personen bestehen. Den Mitgliedern der Streikleitung steht eine Entschädigung pro Tag von 50 ₰ zu. Für Postenstehen wird keine Vergütung bezahlt.

§ 11. Der Streikende ist verpflichtet, sich jeden Tag zweimal zur Kontrolle zu melden und zwar in der Zeit von vormittags 9—11 Uhr und nachmittags von 3—5 Uhr. Bei entfernt Wohnenden kann die Leitung eine andere Zeit für die Kontrolle festsetzen.

Die Streikenden sind verpflichtet, allen Streikversammlungen beizuwohnen und sich der Streikkommission zwecks Kontrolle der Bahnhöfe und der Werkstellen als Streikposten zur Verfügung zu stellen.

Familienunterstützung bei Streiks.

Den verheirateten Mitgliedern, die außerhalb des Streikortes in Arbeit treten, wird, wenn eine tägliche Rückkehr zur Familie nicht möglich ist, auf Antrag bei der Streikleitung eine Familienunterstützung gewährt. Für die Frau pro Woche 3.— ℳ und für jedes Kind unter 14 Jahren pro Woche 1.— ℳ. Die Unterstützung darf pro Woche 8.— ℳ nicht übersteigen.

Die Unterstützung muß wöchentlich durch die Frau erhoben werden. Zwecks Kontrolle ist das außerhalb weilende und Familienunterstützung beziehende Mitglied verpflichtet, wöchentlich einmal durch Postkarte von seinem Aufenthaltsorte der Streikleitung Meldung zu machen. An Orten, wo sich Filialen oder Zahlstellen befinden, ist die Meldekarte durch ein Verwaltungsmitglied zu bestätigen. Aus Orten, wo keine Filiale oder Zahlstelle vorhanden ist, ist das Mitgliedbuch nach dem Streikort zurückzusenden. Wo diese Meldung unterbleibt, wird die Unterstützung verweigert.

Auf die Familienunterstützung können nur Mitglieder Anspruch erheben, welche bei Ausbruch des Streiks 13 Wochen Mitglied waren. Ausnahme von diesen Bestimmungen kann nur durch besonderen Antrag beim Vorstande und dessen Genehmigung erfolgen.

Reiseunterstützung für Streikende.

An die durch Streiks oder Aussperrung zur Abreise genötigten Mitglieder kann in der Zeit vom 1. März bis 1. November Reiseunterstützung gezahlt werden.

Die Höhe der Unterstützung beträgt für Mitglieder unter einem Jahr 15 ℳ und für Mitglieder über 1 Jahr 21 ℳ. Die bei Ausstellung der Legitimation festgelegte Summe gilt für die ganze Reise, auch dann, wenn inzwischen das Jahr der Mitgliedschaft erreicht wird.

Die Unterstützung beträgt pro Tag 1.50 ℳ und kann an jedem im Reiseunterstützungsverzeichnis aufgeführten Ort nur einmal erhoben werden.

An größeren Orten, Filialen, wo Verwaltungsbeamte angestellt sind, kann dem Reisenden, wenn er sich der täglichen, durch den Beamten festgesetzten Kontrolle unterwirft, bis zu 4 Tagen Aufenthalt und täglich die Unterstützung gewährt werden.

Die einmalige Unterstützung darf 3 ℳ nicht übersteigen und kann nur dann zur Auszahlung gelangen, wenn der letzte Auszahlungsort von dem Orte der Erhebung 25 Kilometer entfernt und die letzte Auszahlung 2 Tage zurück liegt. Jede höhere Ratenzahlung ist unzulässig.

Am Streikorte sowohl wie an den Orten, wo längerer Aufenthalt gewährt ist, kann der Antrag auf Einhändigung einer Fahrkarte gestellt werden, deren Kosten von der zu beanspruchenden Gesamtsumme in Anrechnung kommen. Mit Ausnahme vom Streikorte darf das Fahrgeld nur bis zum nächsten Unterstützungsorte verabfolgt werden.

Die Auszahlung dieser Unterstützung darf nur an solche Mitglieder erfolgen, welche ein Verbandsbuch aufweisen und mit den Beiträgen nicht im Rückstande sind. Ferner müssen dieselben im Besitze einer Streikkarte und Reiselegitimation sein, deren Nummer immer gleichlautend mit den Personalien des Verbandsbuches übereinstimmen.

Der Reisende hat den Empfang der Unterstützung dem Auszahler durch Unterschrift zu bestätigen.

Nach jeder Auszahlung einer Unterstützung bleibt die Reiselegitimation in Händen des Auszahlers und darf nur dann ausgehändigt werden, wenn am Orte keine Arbeit zu erhalten ist und das Mitglied den Wunsch hegt, weiter zu reisen. Im Falle Arbeit nachgewiesen wird, sei es am Orte oder außerhalb, für kürzere oder längere Zeit, so ist die Reiselegitimation als erloschen zu betrachten und darf nicht mehr ausgehändigt werden.

Agitation in den Filialen.

1. Filialen, deren Jahresrechnung den durchschnittlichen Stand von 500 Mitgliedern ergibt, können die Anstellung eines Beamten beim Vorstand beantragen.

2. Filialen unter 500 Mitglieder können nur unter Zustimmung des Vorstandes und Ausschusses die Anstellung eines Beamten vornehmen.

3. Filialen mit 1800 Mitgliedern können einen zweiten und mit 3500 Mitgliedern einen dritten Beamten anstellen.

4. Die Wahl der Filialbeamten erfolgt in einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit absoluter Majorität. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.

5. Die Anstellung erfolgt auf Antrag der Filiale nach einem vom Vorstand und Ausschuß aufzustellenden Anstellungsvertrage. Sofortige Entlassung oder Kündigung erfolgt durch den Vorstand in Verbindung mit der Filialverwaltung, wenn grobe Pflichtverletzung vorliegt. Die Kündigung ist eine sechswöchige. Beschwerden dagegen sind beim Ausschuß eventl. bei der Generalversammlung einzureichen.

6. Flugblätter, Agitationsschriften, Aufnahmescheine und das für Einkassierung der Beiträge nötige Material wird von der Hauptkasse geliefert, ebenso Fragebogen für statistische Erhebungen, soweit wie sie durch die Konferenz der Vertrauensleute bestimmt wurden.

Alle weiteren Kosten für Materialien usw. zum Zwecke der Agitation müssen aus den der Filiale verbleibenden Geldern bestritten werden.

7. Die in einem Lohn- und Arbeitsgebiete beschäftigten Kollegen haben sich in einer Filiale zu vereinigen.

Agitation im Bezirk.

§ 1. Zur Entfaltung einer regen Agitation sind nachstehende Agitationsbezirke eingerichtet und sind eventuelle Veränderungen, sei es durch Verschmelzung von Verwaltungsstellen oder Errichten und Eingehen von solchen, den Mitgliedern durch das Verbandsorgan bekannt zu geben.

Bezirk 1. (Sitz Berlin.) Berlin, Brandenburg, Bromberg, Breslau, Cottbus, Köslin, Colberg, Danzig, Eberswalde, Forst, Frankfurt a. O., Finsterwalde, Fürstenwalde, Greifswalde, Grünberg, Guben, Hirschberg i. Schl., Königsberg i. Pr., Kattowitz, Königshütte, Landsberg a. W., Liegnitz, Lissa, Luckenwalde, Löwenberg, Neisse, Nowawes, Oranienburg, Prenzlau, Posen, Potsdam, Rathenow, Spandau, Stettin, Stralsund, Schneidemühl, Swinemünde, Thorn, Tilsit, Betschau, Wittenberge, Zabrze.

Bezirk 2. (Sitz Frankfurt a. M.) Cassel, Coblenz, Darmstadt, Frankfurt a. M., Friedberg i. H., Gießen,

Mainz, Marburg, Oberstein, Pirmasens, Saarbrücken, Trier, Worms, Wiesbaden.

Bezirk 3. (Sitz Hamburg.) Bremen, Bremerhaven, Braunschweig, Bergedorf, Celle, Cuxhaven, Emden, Flensburg, Hamburg, Harburg, Hannover, Kiel, Lübeck, Lüneburg, Neumünster, Hildesheim, Nienburg, Oldenburg, Tönning, Rostock, Schleswig, Schwerin, Peine, Wilhelmshaven, Wismar.

Bezirk 4. (Sitz Cöln.) Aachen, Bielefeld, Bochum, Crefeld, Cöln, Düsseldorf, Dortmund, Duisburg, Detmold, Düren, Elberfeld, Essen, Gladbach, Herford, Herne, Hagen, Hamm, Lüdenscheid, Minden, Münster, Osnabrück, Solingen, Siegen, Schwerte, Witten, Wesel.

Bezirk 5. (Sitz Leipzig.) Altenburg, Annaberg, Aschersleben, Aue, Bautzen, Bernburg, Chemnitz, Cöthen, Coburg, Crimmitschau, Dresden, Dessau, Eisenach, Eisenberg, Erfurt, Eschwege, Falkenstein, Freiberg, Frankenhausen, Gotha, Göttingen, Gera, Greiz, Glauchau, Halle, Halberstadt, Jena, Ilmenau, Kamenz, Leipzig, Magdeburg, Meuselwitz, Meerane, Mittweida, Mülhausen i. Th., Naumburg, Neugersdorf, Nordhausen, Oelsnitz, Plauen, Poeßneck, Quedlinburg, Reichenbach, Riesa, Ruhla, Saalfeld, Salzungen, Staßfurt, Schönebeck, Werdau, Weimar, Zwickau, Zeitz, Zittau, Zeulenroda.

Bezirk 6. (Sitz Stuttgart.) Colmar, Freiburg i. Br., Gmünd, Göppingen, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Kaiserslautern, Landau, Lindau, Mannheim, Metz, Mülhausen, Neustadt, Pforzheim, Pirmasens, Singen, Schw. Hall, Stuttgart, Straßburg, Triberg, Ulm.

Bezirk 7. (Sitz Nürnberg.) Bamberg, Augsburg, Berchtesgaden, Bayreuth, Erlangen, Hof, Kissingen, München, Nürnberg, Ingolstadt, Regensburg, Rosenheim, Schweinfurt, Würzburg.

§ 2. In den vorstehenden Bezirken ist je ein Bezirksleiter angestellt, der von der Hauptkasse nach der von der Generalversammlung gegebenen Gehaltsskala besoldet wird.

In jedem der Bezirke wird seitens des Vorstandes diejenige Filiale bestimmt, deren Ort als Sitz für eine drei- bis fünfgliedrige Kommission gilt, die in Verbindung mit dem Vorstand die Agitation im Bezirk zu betreiben hat. Die Mitglieder der Agitationskommission werden in einer Mitgliederversammlung der Filiale durch einfache Majorität gewählt.

§ 3. Vakanzen für Bezirksleiter werden im Vereins-Anzeiger bekannt gegeben und erfolgt die Wahl durch Vorstand und Ausschuß in geheimer Abstimmung mit einfacher Majorität. Sofortige Entlassung oder Kündigung kann durch den Vorstand und Ausschuß erfolgen, wenn grobe Pflichtverletzung vorliegt. Die Kündigung ist eine sechswöchige.

§ 4. Die Aufgaben der Agitationskommission sowie die des Bezirksleiters im besonderen sind in einem Regulativ niedergelegt. Im weiteren hat die Kommission das Recht, unter Zustimmung des Vorstandes, in den einzelnen Landesteilen Konferenzen anzuberaumen, zu der die Filialen und Zahlstellen ihre Delegierten entsenden. Die Konferenz hat das Recht, Beschlüsse zu fassen, so weit diese nicht im Gegensatz zu den statutarischen Bestimmungen der Vereinigung stehen und aus den Verhältnissen der einzelnen Landesteile sich als Notwendigkeit ergeben. Filialen und Zahlstellen des für die Konferenz bestimmten Bezirks oder Landesteils haben sich den Beschlüssen unterzuordnen, auch dann, wenn eine Vertretung nicht erfolgt ist. Die Kosten dieser Art Konferenzen tragen die Filialen aus ihren Mitteln.

§ 5. Sämtliche Kosten, die durch die Tätigkeit der Kommission entstehen, trägt die Hauptkasse. Die Fahrgelder, Zeitversäumnisse und Diäten für die Mitglieder der Agitationskommission werden nach den durch die Generalversammlung gegebenen Sätzen, die im Regulativ niedergelegt sind, bezahlt und der Hauptkasse in Rechnung gestellt. Bei Gründung von Zahlstellen oder Filialen

werden die damit verbundenen Kosten, wie Ausgaben für Laufzettel, Plakate, Flugblätter oder Annoncen, bezahlt. Jede weitere Ausgabe unterliegt der Zustimmung des Vorstandes.

Unterstützung bei Maßregelung.

Werden Mitglieder infolge ihrer Tätigkeit für den Verband aus der Arbeit entlassen (Maßregelung), oder erhalten infolge eben dieser Tätigkeit Haftstrafe, so können diese unterstützt werden und zwar in der Höhe der für Streikende und Ausgesperrte im Statut festgesetzten Unterstützungssätze.

Eine Maßregelung kann nur dann als unterstützungsberechtigt angesehen werden, wenn innerhalb 14 Tagen nach Eintreten des Falles der Antrag von der Filialverwaltung befürwortet und ein genauer Bericht über den Sachverhalt beim Vorstande eingereicht und von diesem der Antrag als berechtigt anerkannt wurde.

Die Unterstützungsdauer im Falle der Maßregelung bestimmt der Vorstand, jedoch darf die Unterstützung nicht über 13 Wochen hinaus währen.

Verheirateten Mitgliedern, die infolge der Maßregelung den Ort verlassen müssen, kann ein Teil der Umzugskosten bezahlt werden.

Bei ledigen Mitgliedern kann eine einmalige Unterstützung vom Vorstande gewährt werden.

Rechtsschutz.

Mitglieder, welche Rechtsschutz beanspruchen, müssen mindestens vor dem Tage, wo der um Rechtsschutz beanspruchende Fall eingetreten, 10 Wochen Mitglied gewesen sein. Bei allen Fällen, in denen Rechtsschutz beansprucht

wird, ist durch die örtliche Verwaltung, noch bevor die Klage angestrengt wird, ein wahrheitsgetreuer Bericht innerhalb 14 Tagen beim Vorstande einzusenden. An Orten, wo ein Lohn- und Arbeitstarif zwischen Meistern und Gesellen besteht, wird Mitgliedern, die dem Tarif zuwiderhandeln, kein Rechtsschutz gewährt. Ausgeschlossen sind ferner alle Fälle, in denen Mitglieder selbständig Arbeit übernehmen oder als sogen. Subunternehmer fungieren.

Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes kann Rechtsschutz gewährt werden, wenn es sich handelt um etwa noch zu fordernden Lohn oder um Wahrung von Rechten, welche der hinterbliebenen Witwe und den unmündigen Kindern aus erlittenen Unfällen oder Invaliditätsverhältnissen des Verstorbenen zustehen, jedoch müssen die Ansprüche innerhalb drei Monaten beim Vorstande gemeldet werden.

Reglement für Krankengeldzuschuß.

§ 1. Der Vorstand kann den Mitgliedern nach folgender Tabelle bei eintretender Krankheit einen Geldzuschuß gewähren:

Für männliche Mitglieder:

Nach Bezahlung von		Unterstützung pro Tag	Anzahl der Unterstützungstage
52	Wochenbeiträgen	50 ₰	25
104	„	60 „	30
156	„	65 „	35
208	„	70 „	40
260	„	75 „	45
312	„	80 „	50
364	„	85 „	55
416	„	90 „	60
468	„	95 „	65
520	„	100 „	70

Für weibliche Mitglieder:

Nach Bezahlung von	Unterstützung pro Tag	Anzahl der Unterstützungstage
52 Wochenbeiträgen	35 ₰	15
104 „	40 „	18
156 „	45 „	21
208 „	45 „	25
260 „	50 „	27
312 „	50 „	32
364 „	55 „	34
416 „	55 „	39
468 „	60 „	42
520 „	65 „	44

An Wöchnerinnen kann eine einmalige Unterstützung von 6 ℳ bezahlt werden.

§ 2, a) Die Unterstützung wird vom ersten Tage der Erwerbsunfähigkeit ab (ausschließlich Sonntag) gewährt.

b) Die Krankheit muß spätestens innerhalb 5 Tage an der von der Filialverwaltung bestimmten Stelle gemeldet werden.

c) Bei der Krankheitsanmeldung ist das ärztliche Attest vorzulegen. Die Kosten für das ärztliche Attest hat das Mitglied selbst zu tragen.

§ 3. Die Unterstützung hört auf, sobald vom Arzt die Erwerbsfähigkeit konstatiert ist.

§ 4. Mitglieder, welche den Höchstbetrag innerhalb eines Zeitraumes von 52 Wochen erhalten haben, können erst nach Verlauf eines Jahres und Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen wieder Unterstützung erhalten. Jede erhaltene Unterstützung, welche nicht über 52 Wochen zurückliegt, wird daher beim Wiedererkrankungsfalle auf die zu beanspruchende Summe der Unterstützung in Anrechnung gebracht. Unterstützungsgelder, die nicht innerhalb 14 Tagen nach Beginn der Erwerbstätigkeit erhoben sind, kommen nicht zur Auszahlung.

§ 5. Die Krankmeldung hat innerhalb der ersten 5 Tage zu geschehen, bei späterer Meldung wird die Unterstützung nur vom 5. zurückliegenden Tage an bezahlt, mit Ausnahme derjenigen Kollegen, die bei Beginn einer Krankheit in einem Krankenhause Aufnahme gefunden haben.

§ 6. Die bei der Erkrankung bestehende Dauer der Mitgliedschaft und Bezahlung der Wochenbeiträge ist maßgebend für die Auszahlung des Unterstützungssatzes und ist eine Erhöhung der Unterstützung während eines Krankheitsfalles ausgeschlossen.

Die Unterstützung wird nur für volle Tage bezahlt.

§ 7. Bei Erhebung der Unterstützung hat das betreffende Mitglied unter allen Umständen ein vom Arzte ausgestelltes Attest vorzulegen.

§ 8. Unterstützungsberechtigten werden die rückständigen Mitgliedsbeiträge in Abzug gebracht.

Wer länger als vier Wochen rückständig ist, ohne daß seine Beiträge gestundet sind, hat kein Anrecht auf Unterstützung.

Reglement für Sterbegelder.

§ 1. Der Vorstand kann beim Sterbefall verheirateter männlicher Mitglieder sofern dieselben ein Jahr der Organisation angehören, oder beim Sterbefall deren Frauen der hinterbliebenen Ehehälfte die aus der Tabelle sich ergebende Unterstützung auszahlen,

52	Wochenbeiträgen	und 1	jähr.	Mitgliedschaft	15 ℳ
104	„	„ 2	„	„	20 „
156	„	„ 3	„	„	25 „
208	„	„ 4	„	„	30 „
260	„	„ 5	„	„	35 „
312	„	„ 6	„	„	40 „

364	Wochenbeiträgen und	7 jähr.	Mitgliedschaft	45 ℳ
416	" "	8 "	"	50 "
468	" "	9 "	"	55 "
520	" "	10 "	"	60 "

Beim Sterbefall eines ledigen Kollegen, welcher nachweislich der alleinige Ernährer seiner Eltern oder der Geschwister war, kann der Vorstand ebenfalls die Unterstützung verabfolgen.

Beim Sterbefall von Kindern unter 14 Jahren wird den verheirateten männlichen Mitgliedern eine Unterstützung von 10 ℳ bezahlt.

Bei Totgeburten kann die Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn eine Quittung über die Beerdigung mit der Meldung bei der Hauptkasse eingesandt wird.

§ 2. Als Angehörige, berechtigt die Unterstützung zu erheben, werden die Frau, Kinder resp. deren Vormund betrachtet.

§ 3. Bei Erhebung des Sterbegeldes ist die Sterbeurkunde sowie das Mitgliedsbuch vorzulegen und hat die Abhebung innerhalb 30 Tagen vom Sterbetage an zu geschehen.

§ 4. Anspruch auf Unterstützung haben nur Mitglieder, welche 52 Wochenbeiträge bezahlt und ein volles Jahr Mitglied sind. Alle etwa rückständigen Beiträge werden bei der Auszahlung in Anrechnung gebracht.

Reglement für Reise-Unterstützung.

§ 1. Die Reiseunterstützung wird vom 1. November bis 1. März in den vom Vorstande bestimmten Filialen ausbezahlt.

Alljährlich im Herbst wird ein Verzeichnis herausgegeben, worin die Herbergen, Vereinslokale, sowie der Ort der Empfangnahme der Unterstützung bekannt gegeben wird. Das Verzeichnis wird unentgeltlich an die reisenden Kollegen verabfolgt.

§ 2. Die Unterstützung beträgt für jeden in gerader Richtung zurückgelegten Kilometer 2 ₰.

Der Reisende ist verpflichtet, das Reisegeld alle 100 Kilometer einmal zu erheben. Befindet sich auf der zurückgelegten Strecke keine Filiale, so werden nur bis 150 Kilometer vergütet. Für Strecken unter 20 Kilometer kann das Reisegeld nicht erhoben werden.

Das Reisegeld kann in der im § 1 angeführten Zeit und den bestimmten Filialen nur einmal erhoben werden.

Die Höhe der Unterstützung darf pro Tag 1 ℳ nicht übersteigen.

Die Gesamtunterstützung in einem Winter beträgt 21 ℳ.

§ 3. Unterstützungsberechtigt sind Mitglieder, welche 1 Jahr der Organisation angehören oder nachweislich vier Wochen nach beendeter Lehrzeit der Organisation beigetreten sind, ihre Beiträge bis zum Tage der Unterstützung bezahlt und sich ordnungsgemäß abgemeldet haben.

Das Reisegeschenk ist zu verweigern:

a) wer mit seinen Beiträgen im Rückstande ist;
b) wer sich bei Antritt der Reise nicht ordnungsmäßig abgemeldet hat;
c) wer sich nicht im Besitze der vom Vorstande herausgegebenen Reiselegitimation befindet.

§ 4. Mitgliedern, welche innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit eingetreten, noch kein Jahr der Organisation angehören, wird die Reiselegitimation gegen Einsendung des Mitgliedsbuches sowie eines Ausweises über die beendete Lehrzeit nur vom Vorstande ausgestellt.

Die für die Reisenden notwendigen Legitimationen werden nur in den vom Vorstande benannten Filialen ausgestellt. Die Einzelmitglieder, sowie die Mitglieder von Zahlstellen und denjenigen Filialen, wo keine Legitimationen ausgestellt werden, haben sich an die nächstliegende Filiale zu wenden und wird der Antritt der Reise von da aus berechnet. Vor dem 30. Oktober darf unter keinen Umständen eine Legitimation ausgestellt werden.

Kartell-Vertrag.

Zwischen den Landesorganisationen des Malerberufes ist durch die unterzeichneten Vertreter nachstehender Vertrag zum Abschluß gebracht:

§ 1. Den Mitgliedern der dem Kartell angeschlossenen Organisationen wird es zur Pflicht gemacht, im Falle sie ihre Heimat verlassen, sich denjenigen Organisationen anzuschließen, in deren Bereich sie beschäftigt sind. Bei der Anmeldung vom Ausland unterliegt das Mitglied den Statuten des betreffenden Landes.

§ 2. Beim Uebertritt von der einen in die andere Organisation sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) Vorlegung des Mitgliedsbuches mit dem für die Person nötigen Ausweis.
b) Schriftlicher Ausweis über die Abmeldung von der Organisation, deren Mitglied der sich zum Uebertritt Meldende bisher war.
c) Die Beiträge müssen bis zum Tage der Abmeldung entrichtet sein.
d) Vom Tage der Abmeldung bis zum Tage der Anmeldung dürfen nicht mehr als vier Wochen verstrichen sein.
e) Bei der Anmeldung sind die Beiträge so weit zu entrichten, daß eine Unterbrechung der Beitragsleistung seit dem Tage der Abmeldung nicht vorliegt.

§ 3. Sämtliche in den einzelnen Organisationen bestehenden Unterstützungen gegenüber den Mitgliedern beruhen auf Gegenseitigkeit.

§ 4. Die Reiseunterstützung wird in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar gezahlt. Nur Mitglieder, welche 1 Jahr der Organisation angehören und die Beiträge entrichtet, haben Anspruch auf diese Unterstützung. Ausgenommen sind Mitglieder, welche nachweislich 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit der Organisation beigetreten sind.

§ 5. Die in der einen Organisation bereits erhaltene Unterstützung kann bei Uebertritt in die andere Organisation bei der gesamten zustehenden Unterstützung in Rechnung gezogen werden.

§ 6. Unterstützung zahlt jede Organisation nur innerhalb ihres Bereichs; Ausnahmen sind zulässig bei Kranken- oder Sterbeunterstützung, wenn der Fall eingetreten, ehe die Karenzzeit für den Uebertritt verflossen oder vollzogen ist. Für die Unterstützung während der Karenzzeit haftet die Organisation, der das Mitglied zuletzt angehört hat.

§ 7. Dieser Vertrag ist gültig, bis einer der Kontrahenten die Aufhebung beantragt oder Anträge auf Aenderung stellt und über diese in gemeinsamer Sitzung beraten und beschlossen ist.

§ 8. Bei etwa entstehenden Differenzen entscheidet die deutsche Organisation; sollte Deutschland dabei interessiert sein, entscheidet die nächstfolgende größte Organisation.

Deutschland: A. Tobler. Dänemark: Rud. Poulsen.
Oesterreich: Jos. Maar. Holland: J. van den Tempel.
Ungarn: Jak. Berger. Serbien: Gjurakitsch.
Schweiz: B. Staude. Schweden: Oertegren.